

Heilungsbewährung

was ist damit gemeint?

Bei der Befristung von Schwerbehindertenausweisen und bei der Bewertung des Grades der Behinderung (GdB) spielt die „Heilungsbewährung“ eine bedeutende Rolle. Dabei beschreibt der Begriff „Heilungsbewährung“ einen Zeitraum nach der Behandlung von Krankheiten, in dem abgewartet werden muss, ob ein Rückfall eintritt.

Abzuwarten ist eine Heilungsbewährung bei Erkrankungen, bei denen der Behandlungserfolg nicht mit Sicherheit abzuschätzen ist, so u.a. nach Transplantationen innerer Organe und vor allem bei Krebserkrankungen (maligne Tumore).

Für die häufigsten und wichtigsten solcher Erkrankungen sind in den „Versorgungsmedizinischen Grundsätzen“ Werte für den GdB während der Heilungsbewährungszeit festgesetzt. Während dieser Zeit wird ein höherer GdB zuerkannt als er sich aus der vorliegenden Behinderung (Organschaden) tatsächlich ergibt. Konkrete Beeinträchtigungen müssen dafür nicht geltend gemacht und belegt werden.

Die Heilungsbewährung umfasst oft einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintritt der Erkrankung. Es sind aber auch kürzere Zeiträume von zwei bis drei Jahren als Heilungsbewährung in den „Versorgungsmedizinischen Grundsätzen“ vorgesehen, wenn nach klinischen Erfahrungen von einer kürzeren Gefährdungszeit ausgegangen werden kann (in der Regel abhängig vom Tumorstadium). Maßgeblicher Bezugspunkt für den Beginn der Heilungsbewährung ist der Zeitpunkt, an dem der Tumor durch Operation oder eine andere Primärtherapie (Bestrahlung oder Chemotherapie) als beseitigt angesehen werden kann.

Nach Ablauf der Zeit der Heilungsbewährung ist der Grad der Behinderung neu zu bewerten. Soweit kein Rückfall (Metastasen, Rezidive, Zweittumor) medizinisch belegt ist, wird regelmäßig ein niedriger GdB für die Zukunft festgesetzt. Dies ist auch dann der Fall, wenn sich der Gesundheitszustand nach Ablauf der Heilungsbewährung nicht geändert hat, weil nunmehr die Bewertung nach den konkret verbliebenen Funktionsbeeinträchtigungen zu erfolgen hat. Diese Herabsetzung des GdB ist nach der Vorschrift des § 48 SGB X gerechtfertigt, weil die erfolgreiche Heilungsbewährung als wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse anzusehen ist.